



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
22. Dezember 2023

---

## Achtundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 71 b)

**Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2023

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/78/481/Add.2, Ziff. 139)]

### 78/203. Das Recht auf Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, in der insbesondere die Entschlossenheit bekundet wird, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern und zu diesem Zweck den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>2</sup> sowie den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>3</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

*ferner unter Hinweis* auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete Erklärung über das Recht auf Entwicklung, in der bestätigt wird, dass das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und dass die Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht der Nationen wie auch der einzelnen Menschen ist, aus denen die Nationen sich zusammensetzen, und dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

---

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>2</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

<sup>3</sup> Ebd. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750



*unter Betonung* der dringenden Notwendigkeit, das Recht auf Entwicklung für jeden Menschen Wirklichkeit werden zu lassen,

*bekräftigend*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass sie weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

die Bedeutung der 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte *betonend* sowie die Tatsache, dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien<sup>4</sup> das Recht auf Entwicklung als universelles und unveräußerliches Recht und als festen Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte bekräftigten und erneut erklärten, dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

in dieser Hinsicht *begrüßend*, dass am 25. Juni 2023 der dreißigste Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und am 10. Dezember 2023 der fünfundsiebzigste Jahrestag der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte begangen wurden, und unter Betonung der Notwendigkeit, die Anstrengungen zu ihrer Umsetzung weiter zu verstärken,

*in Bekräftigung* des Ziels, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen, wie in der von der Generalversammlung am 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen dargelegt<sup>5</sup>,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit der Verabschiedung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>6</sup>, erneut erklärend, dass die Erklärung über das Recht auf Entwicklung gemeinsam mit anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften in die Agenda 2030 eingeflossen ist, und die Tatsache unterstreichend, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung nur auf der Grundlage eines glaubwürdigen, wirksamen und allgemeinen Engagements aller Interessenträger hinsichtlich der Umsetzungsmittel verwirklicht werden können,

*sowie in Anerkennung* des erfolgreichen Abschlusses der vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III), auf der anerkannt wurde, dass die Neue Urbane Agenda<sup>7</sup> auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den internationalen Menschenrechtsverträgen, der Millenniums-Erklärung und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>8</sup> gründet und weitere Instrumente, wie beispielsweise die Erklärung über das Recht auf Entwicklung, in sie eingeflossen sind,

*unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>9</sup>,

*bekräftigend*, dass alle Menschenrechte, einschließlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie des Rechts auf Entwicklung, allgemeingültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und verstärken und dass sie weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig

<sup>4</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III. In Deutsch verfügbar unter [https://menschenrechte-durchsetzen.dgyn.de/fileadmin/user\\_upload/menschen\\_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1\\_Wiener\\_Erklaerung\\_und\\_Aktionsprogramm\\_web.pdf](https://menschenrechte-durchsetzen.dgyn.de/fileadmin/user_upload/menschen_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1_Wiener_Erklaerung_und_Aktionsprogramm_web.pdf).

<sup>5</sup> Resolution 55/2.

<sup>6</sup> Resolution 70/1.

<sup>7</sup> Resolution 71/256, Anlage.

<sup>8</sup> Resolution 60/1.

<sup>9</sup> Resolution 66/288, Anlage.

behandelt werden müssen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien anerkannt,

*unter Hinweis* auf die als Weltkonferenz über indigene Völker bezeichnete Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene und ihr Ergebnisdokument<sup>10</sup> sowie auf die Einberufung der zweiundzwanzigsten Tagung des Ständigen Forums für indigene Fragen und der ersten und zweiten Tagung des Ständigen Forums für Menschen afrikanischer Herkunft,

*in großer Sorge* darüber, dass die Mehrheit der indigenen Völker der Welt in einem Zustand der Armut lebt, und in der Erkenntnis, dass die negativen Auswirkungen der Armut und der Ungleichheit auf die indigenen Völker dringend angegangen werden müssen, indem sichergestellt wird, dass sie in die Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsprogramme voll und wirksam einbezogen werden,

*erneut erklärend*, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und dass Demokratie auf dem frei zum Ausdruck gebrachten Willen der Menschen, ihre eigenen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf nationaler und internationaler Ebene umfassend sein und ohne Auferlegung von Bedingungen verwirklicht werden sollen und dass die internationale Gemeinschaft die Stärkung und Förderung der Demokratie, der Entwicklung und der Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle auf der ganzen Welt unterstützen soll,

*in der Erkenntnis*, dass die Ungleichheit eines der Haupthindernisse für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung innerhalb der Länder und länderübergreifend darstellt,

*Kenntnis nehmend* von der durch eine Reihe von Sonderorganisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen bekundeten Entschlossenheit, das Recht auf Entwicklung für alle zu verwirklichen, und in dieser Hinsicht alle maßgeblichen Organe des Systems der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen nachdrücklich auffordernd, das Recht auf Entwicklung systematisch in ihre Ziele, Politiken, Programme und operativen Tätigkeiten sowie in die Entwicklungs- und damit verbundenen Prozesse, einschließlich der Folgemaßnahmen zur Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, zu integrieren,

*unter Hinweis* auf die Ergebnisse der zehnten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation, die vom 15. bis 19. Dezember 2015 in Nairobi abgehalten wurde,

*mit der Forderung* nach einem erfolgreichen, entwicklungsorientierten Ergebnis der Handelsverhandlungen der Welthandelsorganisation, insbesondere in Bezug auf die noch offenen Fragen der Doha-Entwicklungsrunde, als Beitrag zur Schaffung der internationalen Voraussetzungen für die volle Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis der vom 17. bis 22. Juli 2016 in Nairobi abgehaltenen vierzehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zum Thema „Vom Beschluss zur Aktion: Auf dem Weg zu einem inklusiven und gerechten globalen Wirtschaftsumfeld für Handel und Entwicklung“<sup>11</sup>,

---

<sup>10</sup> Resolution 69/2.

<sup>11</sup> Siehe TD/519, TD/519/Add.1, TD/519/Add.2 and TD/519/Add.2/Corr.1.

sowie unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zu dem Thema, zuletzt Resolution 77/212 vom 15. Dezember 2022, sowie die Resolutionen des Menschenrechtsrats und diejenigen der Menschenrechtskommission über das Recht auf Entwicklung, insbesondere die Kommissionsresolution 1998/72 vom 22. April 1998<sup>12</sup> über die dringende Notwendigkeit weiterer Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung,

ferner unter Hinweis auf Resolution 35/21 des Menschenrechtsrats vom 22. Juni 2017 über den Beitrag der Entwicklung zur Ausübung aller Menschenrechte<sup>13</sup>,

unter Hinweis auf das am 25. und 26. Oktober 2019 in Baku (Republik Aserbaidschan) abgehaltene achtzehnte Gipfeltreffen der Staats- und Regierungsoberhäupter der nichtgebundenen Länder und die früheren Gipfeltreffen und Konferenzen, auf denen die Mitgliedstaaten der Bewegung der nichtgebundenen Länder die Notwendigkeit unterstrichen, das Recht auf Entwicklung mit Vorrang umzusetzen, auch durch die Ausarbeitung eines Übereinkommens über das Recht auf Entwicklung durch die maßgeblichen Mechanismen, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der entsprechenden Initiativen,

in Bekräftigung ihrer weiteren Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>14</sup> als Entwicklungsrahmen für Afrika,

tiefbesorgt über die negativen Auswirkungen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung,

in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats über die Auswirkungen der Auslandsverschuldung und damit zusammenhängender internationaler finanzieller Verpflichtungen von Staaten auf den vollen Genuss aller Menschenrechte, insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte,

in dem Bewusstsein, dass die Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) die Vereinten Nationen vor eine der größten globalen Herausforderungen ihrer Geschichte stellt, und mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von ihren gesundheitlichen Folgen, der Zahl der Menschenleben, die sie gefordert hat, ihren Auswirkungen auf die psychische Gesundheit und das Wohlergehen und ihren negativen Auswirkungen auf die humanitären Bedürfnisse weltweit, den Genuss der Menschenrechte und alle Bereiche der Gesellschaft, darunter die Existenzgrundlagen, die Ernährungssicherheit und -qualität und die Bildung, sowie von der Verschärfung von Armut und Hunger, der Beeinträchtigung der Volkswirtschaften, des Handels, der Gesellschaften und der Umwelt sowie der Vertiefung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in und zwischen den Ländern,

sowie in dem Bewusstsein, dass die Pandemie die Ärmsten und Schwächsten besonders trifft und dass die Auswirkungen der Krise hart erkämpfte Fortschritte im Zusammenhang mit der Entwicklung und den Menschenrechten zunichtegemacht und weitere Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung sowie im Hinblick auf das Recht auf Entwicklung behindert haben,

in tiefer Besorgnis über den ungleichen Zugang der Entwicklungsländer zu sicheren, hochwertigen, wirkungsvollen, zugänglichen und erschwinglichen Impfstoffen gegen COVID-19 und betonend, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die Fähig-

---

<sup>12</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>13</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-second Session, Supplement No. 53 (A/72/53)*, Kap. V, Abschn. A.

<sup>14</sup> A/57/304, Anlage.

keit der Entwicklungsländer verbessern würde, einen verteilungsgerechten Zugang zu Impfstoffen und anderen Mitteln zur Bekämpfung und Überwindung der Pandemie zu erhalten, und dass die nationalen, bilateralen, regionalen und multilateralen Initiativen zur Beschleunigung der Entwicklung und Herstellung von COVID-19-Diagnostika, -Therapeutika und -Impfstoffen und des verteilungsgerechten Zugangs dazu stärker unterstützt werden müssen,

*in der Erkenntnis*, dass die Entwicklung den Genuss aller Menschenrechte erleichtert, umgekehrt jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten sollen, um die Entwicklung zu gewährleisten und Entwicklungshindernisse zu beseitigen, dass die internationale Gemeinschaft eine wirksame internationale Zusammenarbeit, insbesondere zur Neubelebung einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft, zugunsten der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und der Beseitigung der Entwicklungshindernisse fördern soll und dass dauerhafte Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung eine wirksame Entwicklungspolitik auf einzelstaatlicher Ebene sowie ausgewogene Wirtschaftsbeziehungen und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld auf internationaler Ebene erfordern,

*ferner in der Erkenntnis*, dass Armut ein Affront gegen die Menschenwürde ist,

*in der Erkenntnis*, dass extreme Armut und Hunger zu den größten weltweiten Bedrohungen zählen, deren Beseitigung entsprechend dem Millenniums-Entwicklungsziel 1 und den Zielen 1 und 2 für nachhaltige Entwicklung das kollektive Engagement der internationalen Gemeinschaft erfordert, und daher die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Menschenrechtsrats, dazu auffordernd, zur Erreichung dieses Ziels beizutragen,

*sowie in der Erkenntnis*, dass unter anderem historische Ungerechtigkeiten zu Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, sozialer Ausgrenzung, wirtschaftlichen Disparitäten, Instabilität und Unsicherheit beigetragen haben, unter denen viele Menschen in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu leiden haben,

*ferner in der Erkenntnis*, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, eines der entscheidenden Elemente zur Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ist und die größte globale Herausforderung sowie eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung darstellt, die eines vielschichtigen und integrierten Ansatzes bedarf, und entschlossen, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen,

*betonend*, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

*sowie betonend*, dass das Recht auf Entwicklung von entscheidender Bedeutung für die vollständige Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist und bei ihrer Umsetzung im Mittelpunkt stehen soll,

den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, den maßgeblichen internationalen Organisationen, einschließlich der Welthandelsorganisation, und den maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen, *nahelegend*, das Recht auf Entwicklung bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung gebührend zu berücksichtigen und mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Erfüllung seines Mandats im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem konsolidierten Bericht des Generalsekretärs und des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung<sup>15</sup>;

2. *erkennt an*, dass auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler Ebene hingearbeitet werden muss, und fordert gleichzeitig alle Staaten nachdrücklich auf, auf nationaler Ebene die Politik zu formulieren und die Maßnahmen zu ergreifen, die für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als fester Bestandteil aller Menschenrechte und Grundfreiheiten erforderlich sind;

3. *unterstreicht* die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 60/251 der Generalversammlung vom 15. März 2006 zur Einrichtung des Menschenrechtsrats und fordert in dieser Hinsicht den Rat zur Umsetzung der Vereinbarung auf, auch weiterhin darauf hinzuwirken, dass seine Agenda die nachhaltige Entwicklung fördert und vorantreibt, einschließlich der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die auf den Millenniums-Entwicklungszielen aufbauen und das vollenden soll, was diese nicht erreicht haben, und in dieser Hinsicht außerdem darauf hinzuwirken, dass das in den Ziffern 5 und 10 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien festgelegte Recht auf Entwicklung auf die gleiche Stufe mit allen anderen Menschenrechten und Grundfreiheiten gestellt wird;

4. *unterstützt* die Umsetzung des Mandats der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung<sup>16</sup> und stellt fest, dass erneute Anstrengungen unternommen werden müssen, damit die bestehende politische Sackgasse innerhalb der Arbeitsgruppe überwunden und sie ihr von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1998/72 und vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 4/4 vom 30. März 2007<sup>17</sup> festgelegtes Mandat so bald wie möglich erfüllen kann;

5. *hebt hervor*, dass die in den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe auf ihrer dritten Tagung<sup>18</sup> enthaltenen Kerngrundsätze, die mit dem Zweck der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte übereinstimmen, wie etwa Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Recht auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene zu einer Querschnittsaufgabe zu machen, und unterstreicht, wie wichtig die Grundsätze der Gerechtigkeit und Transparenz sind;

6. *nimmt Kenntnis* von den Berichten der Arbeitsgruppe über ihre zweiundzwanzigste und dreiundzwanzigste Tagung<sup>19</sup>;

7. *nimmt diesbezüglich davon Kenntnis*, dass der Menschenrechtsrat mit seiner Resolution 54/18 vom 12. Oktober 2023<sup>20</sup> der Generalversammlung den Entwurf eines internationalen Paktes über das Recht auf Entwicklung zur Prüfung, Verhandlung und anschließenden Verabschiedung vorgelegt hat;

<sup>15</sup> A/HRC/54/38.

<sup>16</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. I.

<sup>17</sup> Ebd., *Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. III, Abschn. A.

<sup>18</sup> Siehe E/CN.4/2002/28/Rev.1, Abschn. VIII.A.

<sup>19</sup> A/HRC/51/38 und A/HRC/51/39.

<sup>20</sup> *Official Records of the General Assembly, Seventy-eighth Session, Supplement No. 53A (A/78/53/Add.1)*, Kap. II.

8. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Arbeitsgruppe auf ihrer neunzehnten Tagung ein vom Vorsitzenden/Berichterstatter ausgearbeiteter Katalog von Standards für die Umsetzung des Rechts auf Entwicklung vorgelegt wurde<sup>21</sup>, der eine nützliche Grundlage für weitere Beratungen über die Umsetzung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung darstellt;

9. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, zu den Anstrengungen der Arbeitsgruppe beizutragen, unter anderem zur Ausarbeitung des Entwurfs einer rechtsverbindlichen Übereinkunft über das Recht auf Entwicklung auf der Grundlage des vom Vorsitzenden/Berichterstatter ausgearbeiteten Entwurfs, wie vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 42/23 vom 27. September 2019<sup>22</sup> beschlossen, und nimmt diesbezüglich Kenntnis von dem der Arbeitsgruppe auf ihrer einundzwanzigsten Tagung vorgelegten Bericht des Vorsitzenden/Berichterstatters, der den Entwurf eines Übereinkommens über das Recht auf Entwicklung enthält<sup>23</sup>;

10. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Vorsitzende/Berichterstatter und die Arbeitsgruppe bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats die Notwendigkeit berücksichtigen,

a) die Demokratisierung des internationalen ordnungspolitischen Systems zu fördern, damit die Entwicklungsländer wirksamer an den internationalen Entscheidungsprozessen beteiligt werden;

b) auch wirksame Partnerschaften wie die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und andere ähnliche Initiativen zu fördern, die zusammen mit den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, im Hinblick auf die Verwirklichung ihres Rechts auf Entwicklung, einschließlich der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, durchgeführt werden;

c) auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler Ebene hinzuarbeiten und gleichzeitig alle Staaten nachdrücklich aufzufordern, auf nationaler Ebene die erforderliche Politik zu formulieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als festen Bestandteil aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu ergreifen, und zugleich außerdem alle Staaten nachdrücklich aufzufordern, die gegenseitig nutzbringende Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Entwicklung und zur Beseitigung von Entwicklungshindernissen im Kontext der Förderung einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit zugunsten der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu erweitern und zu vertiefen, eingedenk dessen, dass eine wirksame Entwicklungspolitik auf nationaler Ebene und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld auf internationaler Ebene die Voraussetzung für dauerhafte Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sind;

d) Möglichkeiten zu prüfen, wie die Operationalisierung des Rechts auf Entwicklung auch künftig mit Vorrang gewährleistet werden kann, auch im Kontext der Bekämpfung und Überwindung der COVID-19-Pandemie durch einen verteilungsgerechten und fairen Zugang für alle Länder, insbesondere die schutzbedürftigsten Länder und die Länder in besonderen Situationen, zu Impfstoffen und Arzneimitteln als globale öffentliche Güter, und durch die gemeinsame Nutzung der Vorteile des wissenschaftlichen Fortschritts, finanzielle und technologische Unterstützung und Schuldenerlass;

---

<sup>21</sup> A/HRC/WG.2/17/2.

<sup>22</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-fourth Session, Supplement No. 53A (A/74/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>23</sup> A/HRC/WG.2/21/2.

e) das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil der Politik und der operativen Tätigkeiten der Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen zu machen und es in die Maßnahmen und Strategien im Rahmen des internationalen Finanzsystems und des multilateralen Handelssystems zu integrieren, unter Berücksichtigung dessen, dass die Kerngrundsätze des internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereichs, wie etwa Gerechtigkeit, Nichtdiskriminierung, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, einschließlich wirksamer Entwicklungspartnerschaften, unverzichtbar für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und die Verhütung einer diskriminierenden Behandlung aufgrund politischer oder anderer nichtwirtschaftlicher Erwägungen bei der Auseinandersetzung mit für die Entwicklungsländer wichtigen Fragen sind;

11. *ermutigt* den Menschenrechtsrat, weiterhin zu prüfen, wie die Weiterverfolgung der das Recht auf Entwicklung betreffenden Arbeit der ehemaligen Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte sichergestellt werden kann, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission und in Befolgung der vom Rat zu treffenden Beschlüsse;

12. *nimmt Kenntnis* von der der 2023 einberufenen siebten und achten Tagung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 42/23 eingesetzten Expertenmechanismus für das Recht auf Entwicklung und nimmt Kenntnis von dem Jahresbericht des Mechanismus<sup>24</sup>;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über das Recht auf Entwicklung<sup>25</sup>, in dem der Sonderberichterstatter die Rolle der Wirtschaft bei der Verwirklichung dieses Rechts untersucht;

14. *betont*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit kein Ersatz für die Nord-Süd-Zusammenarbeit ist, sondern diese vielmehr ergänzt, und dass sie daher nicht zu einer Verringerung der Nord-Süd-Zusammenarbeit führen oder die Fortschritte bei der Erfüllung der bestehenden Zusagen im Bereich der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit behindern sollte, und ermutigt die Mitgliedstaaten und andere maßgebliche Interessenträger, das Recht auf Entwicklung in die Gestaltung, Finanzierung und Umsetzung von Kooperationsprozessen einzubeziehen;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten, das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte und andere maßgebliche Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, dem Sonderberichterstatter über das Recht auf Entwicklung die für die Erfüllung seines Mandats notwendige Hilfe und Unterstützung bereitzustellen;

16. *bekräftigt* die Verpflichtung zur Verwirklichung der in allen Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und den dazugehörigen Überprüfungsprozessen genannten Ziele und Zielvorgaben, insbesondere soweit sie die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung betreffen, und stellt fest, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung Grundvoraussetzung für die Erreichung der in diesen Ergebnisdokumenten genannten Ziele und Vorgaben ist;

17. *bekräftigt außerdem*, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unabdingbar für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien ist, wonach alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, der Mensch im Mittelpunkt der Entwicklung steht und anerkannt wird,

---

<sup>24</sup> A/HRC/54/41.

<sup>25</sup> A/78/160.

dass die Entwicklung den Genuss aller Menschenrechte erleichtert, umgekehrt jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf;

18. *bekräftigt ferner*, dass die Entwicklung wesentlich zum Genuss aller Menschenrechte durch alle Menschen beiträgt, und fordert alle Länder auf, eine auf den Menschen zentrierte Entwicklung zu verwirklichen, die von den Menschen ausgeht und ihnen zugutekommt;

19. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Förderung und beim Schutz aller Menschenrechte für alle, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, keine Mühe zu scheuen, insbesondere im Rahmen der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und bei der Bekämpfung und Überwindung der COVID-19-Pandemie, da dies für den allgemeinen Genuss der Menschenrechte förderlich ist;

20. *hebt hervor*, dass die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte beim Staat liegt, und erklärt erneut, dass die Staaten die Hauptverantwortung für ihre eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann;

21. *bekräftigt*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Schaffung nationaler und internationaler Bedingungen tragen, die der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlich sind, und dass sie sich zu diesem Zweck zur Zusammenarbeit miteinander verpflichtet haben;

22. *bekräftigt außerdem* ihr Bekenntnis zur internationalen Zusammenarbeit und zum Multilateralismus sowie ihre nachdrückliche Unterstützung für die zentrale Rolle des Systems der Vereinten Nationen bei der globalen Bekämpfung und Überwindung der COVID-19-Pandemie;

23. *bekräftigt ferner* ihre Resolution [74/274](#) vom 20. April 2020, in der sie anerkennt, wie wichtig internationale Zusammenarbeit und wirksamer Multilateralismus sind, wenn es darum geht, sicherzustellen, dass alle Staaten über wirksame nationale Schutzmaßnahmen verfügen und Zugang zu lebenswichtigen medizinischen Versorgungsgütern, Therapeutika, Medikamenten und Impfstoffen haben und diese verteilen können, um die negativen Auswirkungen in allen betroffenen Staaten möglichst gering zu halten und jedes Neuausbrechen der COVID-19-Pandemie zu vermeiden;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten und die maßgeblichen Interessenträger *auf*, die internationale Zusammenarbeit sowie ihre Unterstützung der multilateralen Anstrengungen und der zentralen Rolle des Systems der Vereinten Nationen zu verstärken, um ein koordiniertes globales Vorgehen gegen die COVID-19-Pandemie und ihre nachteiligen sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen auf alle Gesellschaften zu mobilisieren, das zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung beiträgt und niemanden zurücklässt;

25. *bekundet ihre Besorgnis* über die zunehmenden Fälle von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen durch einige transnationale und andere Unternehmen, unterstreicht die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Opfer der aus der Tätigkeit dieser Unternehmen resultierenden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe einen angemessenen Schutz erhalten und dass ihnen Gerechtigkeit und Wiedergutmachung zuteilwerden, und unterstreicht, dass diese Unternehmen zu den Umsetzungsmitteln für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung beitragen müssen;

26. *bekräftigt* die Notwendigkeit eines internationalen Umfelds, das die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung begünstigt;

27. *hebt hervor*, dass es entscheidend wichtig ist, die Hindernisse aufzuzeigen und zu analysieren, die sich der vollen Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene entgegenstellen, einschließlich im Kontext der Bekämpfung und Überwindung der COVID-19-Pandemie;

28. *bekräftigt*, dass der Globalisierungsprozess sowohl Chancen als auch Herausforderungen mit sich bringt, jedoch nach wie vor nicht ausreichend zur Erreichung des Ziels beiträgt, alle Länder in eine globalisierte Welt zu integrieren, betont die Notwendigkeit von Politikvorgaben und Maßnahmen auf nationaler und globaler Ebene, um auf die Herausforderungen und Chancen der Globalisierung zu reagieren, wenn dieser Prozess alle voll einschließen und gerecht gestaltet werden soll, und stellt fest, dass die Globalisierung zu Ungleichheiten zwischen und innerhalb von Ländern geführt hat und dass mit Fragen wie Handel und Handelsliberalisierung, Technologietransfer, Infrastrukturentwicklung und Marktzugang wirksam umgegangen werden sollte, um die Probleme von Armut und Unterentwicklung zu lindern und das Recht auf Entwicklung für alle zu verwirklichen;

29. *ist sich dessen bewusst*, dass die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern trotz kontinuierlicher Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft nach wie vor unannehmbar groß ist, dass die meisten Entwicklungsländer sich auch weiterhin Schwierigkeiten in Bezug auf ihre Teilhabe am Globalisierungsprozess gegenübersehen und dass viele von ihnen Gefahr laufen, marginalisiert und von seinen Vorteilen effektiv ausgeschlossen zu werden;

30. *bekundet* in dieser Hinsicht *ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass sich die weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage, insbesondere in den Entwicklungsländern, infolge der Auswirkungen der internationalen Energie-, Nahrungsmittel- und Finanzkrise sowie der zunehmenden Probleme, die durch den weltweiten Klimawandel und den Verlust der biologischen Vielfalt verursacht werden und insbesondere in den Entwicklungsländern die Anfälligkeit und die Ungleichheiten verstärkt und die Entwicklungsfortschritte beeinträchtigt haben, negativ auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auswirkt;

31. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung das Recht auf Entwicklung besonders zu berücksichtigen, und betont, dass die Agenda 2030 die Achtung aller Menschenrechte fördert, einschließlich des Rechts auf Entwicklung;

32. *erinnert* an die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen eingegangene Verpflichtung, die Zahl der in Armut lebenden Menschen bis 2015 zu halbieren, stellt mit Besorgnis fest, dass einige Entwicklungsländer die Millenniums-Entwicklungsziele nicht erreicht haben, und ersucht in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft, proaktive Maßnahmen zur Schaffung eines günstigen Umfelds zu ergreifen und so zur wirksamen Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beizutragen und insbesondere die internationale Zusammenarbeit, einschließlich Partnerschaft und Engagement, zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern zu verstärken, damit die Ziele für nachhaltige Entwicklung erreicht werden;

33. *fordert* die entwickelten Länder, sofern sie es noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, konkrete Anstrengungen zu unternehmen, das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit für die Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,2 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, indem sie sicherstellen, dass die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit effektiv eingesetzt wird, um zur Erreichung der Entwicklungsziele und -zielvorgaben beizutragen;

34. *erkennt an*, dass die Frage des Marktzugangs für Entwicklungsländer angegangen werden muss, namentlich im Bereich der Landwirtschaft, der Dienstleistungen und der nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere derjenigen, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind;

35. *fordert erneut* eine in angemessenem Tempo vollzogene sinnvolle Handelsliberalisierung, namentlich in den in der Welthandelsorganisation zur Verhandlung stehenden Bereichen, die Einhaltung der in Bezug auf Durchführungsfragen und -anliegen eingegangenen Verpflichtungen, eine Überprüfung der Bestimmungen über besondere und differenzierte Behandlung mit dem Ziel, sie zu stärken und präziser, wirksamer und operativer zu machen, die Vermeidung neuer Formen des Protektionismus sowie Kapazitätsaufbau und technische Hilfe für Entwicklungsländer als wichtige Voraussetzungen für Fortschritte in Richtung auf eine effektive Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung;

36. *anerkennt* den bedeutsamen Zusammenhang zwischen dem internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereich und der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, auf internationaler Ebene eine gute Ordnungspolitik zu gewährleisten und die Entscheidungsprozesse in Entwicklungsfragen auf eine breitere Grundlage zu stellen, organisatorische Lücken zu schließen sowie das System der Vereinten Nationen und andere multilaterale Institutionen zu stärken, und unterstreicht außerdem die Notwendigkeit, die Mitwirkung der Entwicklungs- und Transformationsländer an den internationalen wirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken;

37. *erkennt außerdem an*, dass eine gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene allen Staaten helfen, die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu fördern und zu schützen, und stimmt darin überein, wie wertvoll die von den Staaten derzeit unternommenen Anstrengungen sind, Verfahren einer guten Regierungsführung, namentlich ein transparentes, verantwortungsvolles, rechenschaftspflichtiges und partizipatorisches Regierungswesen, zu bestimmen und zu stärken, die ihren Bedürfnissen und Bestrebungen gerecht werden und angemessen sind, so auch im Rahmen einvernehmlicher partnerschaftlicher Konzepte für Entwicklung, Kapazitätsaufbau und technische Hilfe;

38. *anerkennt ferner* die wichtige Rolle und die Rechte der Frauen sowie die Anwendung einer Gleichstellungsperspektive als Querschnittsaufgabe im Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und nimmt insbesondere Kenntnis von den positiven Beziehungen zwischen der Bildung von Frauen, ihrer gleichberechtigten Teilhabe an den bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Aktivitäten der Gemeinschaft und der Förderung des Rechts auf Entwicklung;

39. *hebt hervor*, dass es geboten ist, die Rechte der Kinder, der Mädchen ebenso wie der Jungen, in alle Maßnahmen und Programme zu integrieren und die Förderung und den Schutz dieser Rechte zu gewährleisten, vor allem in Bereichen, die mit Gesundheit, Bildung und der vollen Entfaltung ihres Potenzials zusammenhängen;

40. *erinnert* an die Politische Erklärung zu HIV und Aids: Beendigung der Ungleichheiten mit Kurs auf das Ziel der Beendigung von Aids bis 2030, die auf der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zu HIV und Aids am 8. Juni 2021 verabschiedet wurde<sup>26</sup>, und unterstreicht, wie wichtig eine verstärkte internationale Zusammenarbeit ist, um die Mitgliedstaaten in ihren Anstrengungen zu unterstützen, Gesundheitsziele, ein-

---

<sup>26</sup> Resolution [75/284](#), Anlage.

schließlich des Ziels der Beendigung der Aids-Epidemie bis 2030, zu erreichen, den allgemeinen Zugang zu Gesundheitsversorgung herbeizuführen und Gesundheitsprobleme anzugehen;

41. *erinnert außerdem* an die Politische Erklärung der dritten Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten<sup>27</sup>, die am 10. Oktober 2018 verabschiedet wurde, und an die am 5. Oktober 2023 verabschiedeten Politischen Erklärungen der zweiten Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Bekämpfung der Tuberkulose<sup>28</sup> und der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Pandemieprävention, -vorsorge und -bekämpfung<sup>29</sup>, deren Schwerpunkt insbesondere auf der Entwicklung und anderen Herausforderungen sowie sozialen und wirtschaftlichen Determinanten und Auswirkungen, insbesondere für die Entwicklungsländer, liegt;

42. *erinnert ferner* an die am 5. Oktober 2023 verabschiedete Politische Erklärung der zweiten Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die allgemeine Gesundheitsversorgung<sup>30</sup>, in der erneut bekräftigt wird, dass Gesundheit eine Voraussetzung und ein Ergebnis und Indikator der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung und der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist;

43. *erinnert* an das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>31</sup>, das am 3. Mai 2008 in Kraft getreten ist, und an die Resolution 70/1 der Generalversammlung vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, erkennt an, dass Menschen mit Behinderungen Träger und Nutznießer der Entwicklung sind, und unterstreicht gleichzeitig die Notwendigkeit, die Rechte von Personen mit Behinderungen zu berücksichtigen, sowie die Wichtigkeit internationaler Zusammenarbeit zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung;

44. *unterstreicht ihr Eintreten* für die indigenen Völker im Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, bekräftigt die Verpflichtung zur Förderung der Rechte dieser Völker in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Berufsausbildung und Umschulung, Wohnungswesen, Sanitärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit im Einklang mit den anerkannten internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/295 vom 13. September 2007 verabschiedeten Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und erinnert in dieser Hinsicht an die 2014 abgehaltene Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“;

45. *erkennt an*, dass im Hinblick auf die Bekämpfung der Armut und die Herbeiführung der Entwicklung starke Partnerschaften mit Organisationen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor notwendig sind und dass die Unternehmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden müssen;

---

<sup>27</sup> Resolution 73/2.

<sup>28</sup> Resolution 78/5, Anlage.

<sup>29</sup> Resolution 78/3, Anlage.

<sup>30</sup> Resolution 78/4, Anlage.

<sup>31</sup> United Nations, *Treaty Series*, Bd. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1419; LGBL 2024 Nr. 3; öBGBL III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

46. *hebt hervor*, wie dringend notwendig es ist, konkrete und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Formen der Korruption auf allen Ebenen zu verhüten, zu bekämpfen und unter Strafe zu stellen, internationale Transfers illegal erworbener Vermögenswerte wirksamer zu verhindern, aufzudecken und ihnen entgegenzuwirken sowie die internationale Zusammenarbeit zur Wiedererlangung dieser Vermögenswerte zu verstärken, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>32</sup>, insbesondere seines Kapitels V, betont, wie wichtig ein echtes politisches Engagement seitens aller Regierungen innerhalb eines soliden rechtlichen Rahmens ist, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, das Übereinkommen so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise, sofern sie Vertragsstaaten sind, es wirksam durchzuführen;

47. *hebt außerdem hervor*, dass die auf die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung gerichteten Tätigkeiten des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter gestärkt werden müssen, namentlich indem der wirksame Einsatz der zur Wahrnehmung seines Mandats erforderlichen Finanzmittel und Personalressourcen sichergestellt wird, und fordert den Generalsekretär auf, dem Kommissariat die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen;

48. *ersucht* den Hohen Kommissar *erneut*, im Hinblick auf die Behandlung des Rechts auf Entwicklung als Querschnittsaufgabe in wirksamer Weise Tätigkeiten zur Stärkung der globalen Entwicklungspartnerschaft zwischen den Mitgliedstaaten, den Entwicklungsorganisationen und den internationalen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsinstitutionen durchzuführen und in seinem nächsten Bericht an den Menschenrechtsrat ausführlich auf diese Tätigkeiten einzugehen;

49. *fordert* die Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*, das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil ihrer Arbeitsprogramme und -ziele zu machen, und betont, dass die internationalen Finanz- und multilateralen Handelssysteme das Recht auf Entwicklung in ihre Politiken und Ziele integrieren müssen;

50. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen und Gremien der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

51. *ermutigt* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die maßgeblichen internationalen Organisationen, einschließlich der Welthandelsorganisation, und die maßgeblichen Interessenträger, einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen, das Recht auf Entwicklung bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung gebührend zu berücksichtigen, weiter zur Arbeit der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung und des Sonderberichterstatters über das Recht auf Entwicklung beizutragen und mit dem Hohen Kommissar bei der Erfüllung seines Mandats im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zusammenzuarbeiten;

52. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung einen Bericht und dem Menschenrechtsrat einen Zwischenbericht über die

---

<sup>32</sup> Ebd., Bd. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2014 II S. 762; LGBL 2010 Nr. 194; öBGBL III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

Durchführung dieser Resolution vorzulegen, samt Angaben zu den auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, unter Berücksichtigung des Kontextes der Bekämpfung und Überwindung der COVID-19-Pandemie sowie der Reform der internationalen Finanzarchitektur, und bittet den Vorsitzenden/Berichtersteller der Arbeitsgruppe und den Sonderberichtersteller, der Versammlung auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung in ähnlichem Umfang mündlich Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen.

*50. Plenarsitzung  
19. Dezember 2023*

---